

Verkündet
am 13. Mai 1963
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Baulandsache

betr. das Grundstück F [REDACTED]/M [REDACTED]-B [REDACTED], Flur [REDACTED],
Flurstück [REDACTED],

Beteiligte:

1. Stadt F [REDACTED] a M [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Ma [REDACTED],

Antragsgegnerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Dr. [REDACTED] -

2. Witwe Irmgard F r [REDACTED] in L [REDACTED]/W [REDACTED].,

Antragstellerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das
Urteil des Baulandsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 22. Januar 1962 wird zu-
rückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Re-
visionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin enteignete unter gleichzeitiger Festsetzung der Enteignungsentschädigung mit Beschluß vom 16. November 1959, zugestellt am 27. Dezember 1959, gemäß § 12 Abs.1 Nr.3 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 das der Antragstellerin gehörende und im Grundbuch von F [REDACTED]-B [REDACTED], Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED], eingetragene Grundstück. Sie wies ferner den am 8. Januar 1960 eingelegten, sowohl gegen die Zulässigkeit der Enteignung als auch gegen die Höhe der Entschädigung gerichteten Einspruch der Antragstellerin in einem am 8. Februar 1960 zugestellten Beschluß vom 25. Januar 1960 zurück. Die dem Beschluß beigegebene Rechtsmittelbelehrung wies darauf hin, daß wegen der Zulässigkeit der Enteignung binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht und wegen der Entschädigungshöhe innerhalb eines Monats bei dem Landgericht Klage erhoben werden könne und daß beide Fristen mit der Zustellung des Einspruchsbescheides in Lauf gesetzt würden.

Das von der Antragstellerin alsbald angestrengte Verwaltungsstreitverfahren endete mit einem klagabweisenden Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Februar 1961. Mit einer am 18. Januar 1961 bei dem Landgericht eingegangenen Klage beantragte die Antragstellerin eine weitere Entschädigung von 16 848 DM nebst Zinsen. Am 4. März 1961 bat die Antragstellerin weiter vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall der Klagefristversäumung.

Das Landgericht hat der Antragstellerin die beantragte Wiedereinsetzung versagt und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Antragstellerin das Urteil des Landgerichts

aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Antragstellerin bittet, verfolgt die Antragsgegnerin ihren vor dem Oberlandesgericht gestellten Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil beruht auf einer der Antragstellerin günstigen Auslegung des § 19 Abs. 5 Satz 3 Hess. AufbauG. Nach dieser Vorschrift wurde der Beschluß der Enteignungsbehörde dann, wenn der von der Enteignung Betroffene ein Rechtsmittel (nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegen den Beschluß nur insoweit, als über die Enteignung entschieden worden war, einlegte, in Bezug auf die Festsetzung der Entschädigung erst rechtskräftig, wenn die Entscheidung über die Enteignung Rechtskraft erlangt hatte. Das Berufungsgericht hat unter Rechtskraft der Entscheidung über die Enteignung als solche den Eintritt der formellen Rechtskraft, der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung verstanden und daraus gefolgert: einmal, die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung könne im Januar 1961 noch nicht rechtskräftig gewesen sein, zum anderen, die Anfechtung und das weitere Verfahren richteten sich nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG); bei dessen Anwendung sei die von der Klägerin eingebrachte Klage als ein nach diesem Gesetz zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 157 BBauG zu behandeln.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, die in § 43 Hess. AufbauG bestimmte einmonatige Frist, innerhalb deren der Enteignete mit seinem Begehren nach einer höheren Entschädigung das Zivilgericht angehen müsse, gelte auch in einem Falle wie dem vorliegenden;



die Vorschrift des § 19 Abs.3 Satz 3 Hess.AufbauG habe nur besagen wollen, daß der Enteignete, der diese Frist versäumt habe, trotz der damit eingetretenen Unanfechtbarkeit der Entschädigungsfestsetzung Rechte aus dem Beschluß über die Festsetzung der Entschädigung so lange nicht geltend machen könne, als über die Berechtigung der Enteignung als solche noch nicht rechtskräftig befunden worden sei.

Ob die diese Auffassung vertretende Rüge der Revision, wie die Revisionserwiderung meint, daran scheitert, daß das Berufungsgericht mit den von ihm herangezogenen Bestimmungen des Hessischen Aufbaugesetzes irrevisibles Recht angewendet habe, braucht nicht entschieden zu werden. Wäre letzteres der Fall, so könnte die Revision auf eine Verletzung dieser Bestimmungen nicht gestützt werden (§ 549 ZPO), ermangelte also insofern der sachlichen Berechtigung, was hier zur Zurückweisung der Revision als unbegründet führen müßte. Wären die Vorschriften dagegen revisibles Recht und könnte daher die Revisionsrüge auf ihre sachliche Berechtigung geprüft werden, so ergibt sich die Unbegründetheit der Revision aus folgenden Erwägungen:

Der Senat hat bereits in seinem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil III ZR 86/61 vom 8. November 1962 die Streitfrage im Sinne des Berufungsgerichts entschieden und hierzu dargelegt: Der Sinn des § 19 Abs.3 Satz 3 HessAufbauG sei in der Hinausschiebung der formellen Rechtskraft zu sehen derart, daß die für die Anrufung des Zivilgerichts vorgesehene Klagefrist des § 43 Hess. AufbauG dann nicht, wie in dieser Bestimmung vorgesehen, einen Monat nach der Zustellung der behördlichen Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ablaufe, wenn die Entscheidung über die Enteignung noch nicht rechtskräftig geworden sei. Bei dieser seiner Annahme hat der

Senat sich davon leiten lassen, daß die Auslegung vorfahrensrechtlicher Vorschriften in erster Linie auf ein zweckmäßiges und billiges Ergebnis auszurichten sei. Er hat auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ebenso in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen wie die Überlegung, daß die auch von der vorliegenden Revision vertretene Auffassung zu einer auffälligen und ungewöhnlichen Folge führe, die der Gesetzgeber in der gesetzlichen Regelung deutlich als von ihm gewollt hätte zum Ausdruck bringen müssen. Die Ausführungen der vorliegenden Revision geben dem Senat keinen Anhalt, von seinem Standpunkt abzugehen.

Ist aber der Auslegung, die das Berufungsgericht der Bestimmung des § 19 Abs.3 Satz 3 Hess.AufbauG gegeben hat, beizutreten, so ergibt sich daraus zugleich, daß die Anwendung des Bundesbaugesetzes nicht mit Grund zu beanstanden ist. Insoweit haben auch die Beteiligten nichts gerügt.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Pagendarm

Dr.Arndt

Dr.Hußla

Gähtgens

Dr.Reinhardt